

## **Protokollnotiz zur Honorarvereinbarung ab 01.01.2014**

### **1. Polysomnographie (GOP 30901)**

Die Polysomnographie wird seit 1.1.2013 außerhalb der MGV vergütet (vgl. Teil B, II. Nr. 22.) der Honorarvereinbarung). Für 2014 wird ein jährlicher Mehrbedarf von 1,1 Mio. € vereinbart. Bei Überschreitung dieses Mehrbedarfs wird die GOP 30901 zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder innerhalb der MGV vergütet; der überschreitende Betrag wird mit der MGV des Folgejahres verrechnet.

### **2. Hausbesuche bei Patienten ab 70 Jahren und/oder mit Pflegestufe II bzw. III**

Der „Stützungsbetrag“ wird lediglich aus technischen Gründen als Zuschlag zu einer förderungswürdigen Leistung verstanden (vgl. Teil B, III. Nr. 1. der Honorarvereinbarung). Dieser jährliche Strukturbeitrag der Krankenkassen soll zur dauerhaften Stützung der Besuche dienen; auch dann, wenn es sich nicht mehr um besonders förderungswürdige Leistungen handelt.

Bei einer unvorhergesehenen Mengenentwicklung sind sich die Vertragspartner einig, dass nach Vertragslaufzeit über eine mögliche extrabudgetäre Vergütung neu verhandelt wird.

### **3. Berücksichtigung der Prüfergebnisse nach § 106 a SGB V**

Die Vertragspartner werden zu der Problematik der Berücksichtigung der Prüfergebnisse nach § 106 a SGB V eine verbindliche Regelung bis 15.10.2014 treffen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, so wird das Schiedsamt angerufen. Diese Regelung enthält keine gegenseitige Anerkennung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen unter den Vertragspartnern.

#### **4. Antragsgebundene Psychotherapie (EBM 35.2) und Probatorik (GOP 35150)**

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass im Bereich der o.g. Psychotherapie ein Mehrbedarf i.H.v. 1 Mio. € in 2013 nicht überschritten wird. Sollte dies dennoch der Fall sein, so werden die Vertragspartner im Jahr 2014 geeignete Maßnahmen, die sich aus dem Zulassungsstatus ergeben, ergreifen.

#### **5. Transparenz bei Sachkosten**

Die Umsetzung der Transparenz in der KV-Abrechnung per Erarbeitung einer Liste und Kennzeichnung wird seitens der KVSH zugesagt.